

**Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Sommersemester 2021 vom 22. Dezember 2020**

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durch Eilentscheid am 22. Dezember 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 12 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 28. Juni 2007, in der Fassung vom 14. Mai 2020, die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021 folgende Ausnahmeregelung:

**§ 1**

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Sommersemester 2021 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2020 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule,

oder

2. bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

**§ 2**

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

**§ 3**

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Ziff. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

## **Artikel 2**

### **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors bzw. der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Heidelberg, 22.12.2020

gezeichnet

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor